

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 121

26. Mai 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1066/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1067/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1068/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 1069/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7
Verordnung (EWG) Nr. 1070/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	10
Verordnung (EWG) Nr. 1071/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	12
Verordnung (EWG) Nr. 1072/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14
Verordnung (EWG) Nr. 1073/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	16
Verordnung (EWG) Nr. 1074/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18
Verordnung (EWG) Nr. 1075/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19
Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 über Durchführungsvorschriften betreffend Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Zucker und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70	22

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1077/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Änderung der Erstattungsbeträge bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	26
Verordnung (EWG) Nr. 1078/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung des Datums, ab welchem die neuen, durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/72 festgelegten Ausgleichsbeträge auf dem Warenssektor, der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fällt, anzuwenden sind	28
Verordnung (EWG) Nr. 1079/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juni 1972 beginnenden Zeitraum	29

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

72/194/EWG :

Richtlinie des Rates vom 18. Mai 1972 über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Arbeitnehmer, die von dem Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbleiben zu können, Gebrauch machen 32

I

(*Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1066/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	65,91
10.01 B	Hartweizen	72,32 ⁽¹⁾ (⁵)
10.02	Roggen	58,68 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	52,00
10.04	Hafer	55,63
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	47,11 ⁽²⁾ (³)(⁴)
10.05 B	Anderer Mais	47,11 ⁽³⁾ (⁴)
10.07 A	Buchweizen	7,86
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	33,12
10.07 C	Sorghum	47,49
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	108,46
11.01 B	Mehl von Roggen	92,64
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	121,64
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	116,07

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(²) Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁴) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1067/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1680/71⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,43	0,43	0,60
10.01 B	Hartweizen	0	0,70	0,70	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	1,20
10.04	Hafer	0	0,46	0,46	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	1,84	1,84	1,75
10.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (Abl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,077	0,077	0,107	0,107
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,057	0,057	0,080	0,080
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,214	0,214
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,160	0,160
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0,186	0,186

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1068/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/67/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 737/69⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Der Betrag der im voraus festgesetzten Erstattung für ein Ausfuhrgeschäft, das während des dritten auf den Monat der Ausfuhrlizenz folgenden Monats getätigt wird, wird auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das zu einem späteren Zeitpunkt während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist. Dieser so festgesetzte Betrag wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1969, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		Monat	6	7	8
		5			
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1069/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch die Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle,
Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn : — für Exporte nach : — der Zone IV a) und der Zone V b) 54,50 — den Zonen I, II, III, V a) und c) 43,50 — dem Vereinigten Königreich 51,50 — den anderen Drittländern 46,00 — für Exporte eines Erzeugnisses, das vor der Einfuhr in das Be- stimmungsland und nach Verlassen des Gebiets der Gemein- schaft oder nachdem es unter Zollkontrolle gestellt wurde, einer Behandlung unterzogen wurde, die seine Bestimmung zur menschlichen Ernährung ausschließt, nach : — dem Vereinigten Königreich 51,50	
10.01 B	Hartweizen	40,00
10.02	Roggen ⁽¹⁾	51,00
10.03	Gerste : — für Exporte nach : — Österreich, Liechtenstein und der Schweiz 29,00 — den anderen Drittländern 37,00	
10.04	Hafer : — für Exporte nach : — Österreich, Liechtenstein und der Schweiz 41,00 — den anderen Drittländern 45,00	
10.05 B	Anderer Mais	25,00
10.07 C	Sorghum	30,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen ⁽²⁾ : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 : — für Exporte nach : — der Zone I 78,50 — der Zone II 77,50 — der Zone III 82,50 — der Zone IV a) und b) 80,50 — der Zone IV c) 83,50 — den anderen Drittländern 71,50 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 67,50 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 62,50	

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 A (Forts.)	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone IV	70,50
	— den anderen Drittländern	58,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	53,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	47,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	62,50
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	55,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	50,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	44,00
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 :	
	— für Ausfuhren nach :	
	— der Zone IV b) und der Zone IV a)	77,80
	— der Zone II und der Zone I	74,80
	— den anderen Drittländern	68,80
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 :	
	— für Ausfuhren nach :	
	— der Zone II	67,70
	— den anderen Drittländern	61,70
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen ^(*) :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone I	76,00
	— der Zone IV b)	79,00
	— den anderen Drittländern	70,00

¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden sind.

²⁾ Die Erstattung wird nur für Mehle, Grobgrieße und Feingrieße gewährt, die aus Weichweizen hergestellt worden sind, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden ist.

N.B. Diese Zonen sind in der Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABL. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1070/72 DER KOMMISSION
vom 25. Mai 1972
zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 382/72 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 382/72 festgelegten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die

heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 49 vom 25. 2. 1972, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der bei Reis und
Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

(RE / 100 kg)			
Tarifnr.	Warenbezeichnung	Drittländer	AASM/ ÜLG (¹) (²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	7,616	3,949
	b) langkörniger	10,400	5,480
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	9,520	4,936
	b) langkörniger	13,000	6,850
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	12,479	6,210
	b) langkörniger	20,457	10,599
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	13,290	6,617
	b) langkörniger	21,930	11,369
	C. Bruchreis	4,780	2,409

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1071/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/71 ⁽³⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁵⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist in Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁶⁾ festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr.

359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis ⁽¹⁾

(RE / 100 kg.)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist begrenzt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 921/72.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1072/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1019/67/EWG ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68 ⁽⁶⁾, hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis

enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der Erstattungen
bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. II. Geschälter Reis : a) rundkörniger : — für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein und der Schweiz 7,000 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 7,600 b) langkörniger : — für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein und der Schweiz 7,600 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 8,100 B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 7,981 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 10,141 b) langkörniger : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 10,160 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 11,380 II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 8,500 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 10,800 b) langkörniger : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 10,900 — für Ausfuhren nach der Zone IV a) und Portugiesisch-Guinea 14,000 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 12,200 C. Bruchreis 3,000	

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

NB : Gemäß Verordnung Nr. 669/67/EWG (ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967) sind die Zonen diejenigen, die im Anhang A der Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1073/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtet.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 365/67/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 26. Mai 1972 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigelegten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Festsetzung der bei der
Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder ge- schälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1074/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Carlo SCARASCIA MUGNOZZA⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,24
	II. Rohrzucker	7,13 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,24
	II. Rohrzucker	7,13 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1075/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 669/72⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Da in den Fällen, in denen ein Drittland, auf die Übereinkommen von Washington vom 18. Dezember 1971 hin, für seine Währung einen Zentralkurs angenommen hat, und in denen für die Berechnung des cif-Preises ein Preis berücksichtigt wurde, der in der Währung des genannten Landes ausgedrückt war, empfiehlt es sich, diesen Zentralkurs für die Umrechnung dieser Währung in Rechnungseinheiten anzuwenden, denn die Berücksichtigung der alten, theoretischen Parität entspricht nicht mehr der so entstandenen neuen Lage und kann das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen

gefährden, vor allem von dem Zeitpunkt ab, wo für den US-Dollar die neue Parität beim Internationalen Währungsfonds nunmehr angemeldet wurde und deshalb für die vorzunehmenden Umrechnungen angewendet wird. Der Währungsausschuß ist zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 669/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in den Artikeln 1a und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68⁽⁴⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1972, S. 59.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	0
	bbb) andere	0
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
	11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	0 0
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. andere :	
	I. von Hausrindern :	
	a) Fleisch : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	0 0

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der ASSM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen der bilateralen Abkommen über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Dänemark beziehungsweise Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 1 zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1076/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

über Durchführungsvorschriften betreffend Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Zucker
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht die Erhebung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr oder, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, einer besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr vor. In der Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 sind die im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltzuckermarkt anzuwendenden Regeln aufgestellt⁽³⁾. Dazu müssen bestimmte Durchführungsvorschriften festgelegt werden.

Gerechterweise ist Zucker, für den vor der Anwendung dieser Vorschriften eine Erstattung bei der Ausfuhr im voraus festgesetzt worden ist, von diesen Abschöpfungen bei der Ausfuhr freizustellen. Diese Freistellung ist auf Weiß- oder Rohzucker auszuweiten, für den vor dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Abschöpfung der Zuschlag einer Erstattung auf Grund einer Ausschreibung für die Ausfuhr erteilt worden ist.

Für Rohzucker ist im Falle eines Unterschieds zwischen dem jeweiligen Rendementwert und dem Rendementwert von Rohzucker der Standardqualität derselbe Berichtigungskoeffizient anzuwenden wie bei Einfuhren auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁴⁾.

Es ist erforderlich, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 607/72 den Tag der Ausfuhr festzulegen. Als solcher ist der Tag des Abschlusses der Zollförmlichkeiten anzusehen, die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970 über gemein-

same Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2849/71⁽⁶⁾, genannt sind.

Was die Erteilung der Ausfuhrlicenzen betrifft, so sind für Zucker mit einer besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr, die im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzt worden ist, dieselben Regeln vorzusehen wie für die Ausfuhr von Zucker mit einer auf Grund einer Ausschreibung festgesetzten Erstattung. Somit ist Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 715/72⁽⁸⁾, entsprechend abzuändern. Außerdem ist es angezeigt, die Artikel 31 und 33 dieser gleichen Verordnung zu ergänzen.

Hinsichtlich anderer Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen bei der Ausfuhr ist auf die Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/71⁽¹⁰⁾, zu verweisen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Falle der Anwendung der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Ausfuhrabschöpfung oder der besonderen Ausfuhrabschöpfung wird diese auf die Ausfuhr von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft erhoben, die im Anhang aufgeführt sind und die Vorausset-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 24.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 84 vom 8. 4. 1972, S. 8.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 32.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 33.

zungen von Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllen.

(2) Dieser Abschöpfung unterliegen die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse auch dann, wenn sie auf Grund des zollrechtlichen Status ihrer Verpackung oder auf Grund der Tatsache, daß sie zu einem im Anhang aufgeführten und in der Gemeinschaft nicht im freien Verkehr befindlichen Erzeugnis verarbeitet oder einem solchen Erzeugnis hinzugefügt worden sind, nicht die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Abschöpfungen werden jedoch nicht auf Weißzucker oder Rohzucker erhoben, für den vor dem Zeitpunkt ihrer Anwendung: entweder

a) der Zuschlag für eine Ausfuhrerstattung im Rahmen einer Ausfuhrabschreibung erteilt worden ist

oder

b) eine Ausfuhrlizenz mit einer Vorausfestsetzung des Erstattungsbetrags beantragt worden ist, wobei dem Zeitpunkt der Erteilung dieser Lizenz keine Bedeutung zukommt.

(4) Sofern es sich um eine Ausfuhrlizenz ohne Vorausfestsetzung des Erstattungsbetrags handelt, kann jeder Interessent den Antrag auf Erteilung einer solchen Ausfuhrlizenz zurückziehen oder die Lizenz annullieren lassen, wenn vor dem Zeitpunkt der Anwendung der in Absatz 1 genannten Abschöpfung der Antrag bereits eingereicht oder die Lizenz bereits erteilt worden ist. In diesem Fall wird die betreffende Kautions unverzüglich freigestellt.

Artikel 2

Wenn das nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 ermittelte Rendement des ausgeführten Rohzuckers von dem für die Standardqualität festgelegten Rendement abweicht, wird die in Frage stehende zu erhebende Abschöpfung je 100 Kilogramm des betreffenden Rohzuckers errechnet, indem die betreffende Ausfuhrabschöpfung auf Rohzucker der Standardqualität mit einem Berichtigungskoeffizienten multipliziert wird. Dieser Berichtigungskoeffizient wird ermittelt, indem der Hundertsatz des Rendements des ausgeführten Rohzuckers durch 92 geteilt wird.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Fälle, in denen die besondere Ausfuhrabschöpfung im Rahmen einer Ausschreibung bestimmt wird, ist für die Höhe der in Artikel 1 genannten Abschöpfungen der Tag maßgebend, an dem die in Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 genannten Zollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Die in Artikel 1 genannten Ausfuhrabschöpfungen werden durch den Mitgliedstaat erhoben,

auf dessen Gebiet die in Absatz 1 genannten Zollförmlichkeiten erfüllt werden. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der Erfüllung der genannten Zollförmlichkeiten fällig.

Artikel 4

Ergibt sich aus den Angaben im Zollpapier, daß ein im Anhang aufgeführtes Erzeugnis während seiner Beförderung zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten — ausgenommen auf dem Luftweg — deren Gebiet vorübergehend verläßt, so hat der Versender eine Sicherheit in Höhe der Ausfuhrabschöpfung zu hinterlegen, die im Falle der Ausfuhr des Erzeugnisses aus der Gemeinschaft erhoben würde.

Artikel 5

Im Falle der Anwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abschöpfungen ist die Beförderung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse in der Gemeinschaft entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 durchzuführen. Bei der Anwendung von Artikel 5a der vorgenannten Verordnung gilt als Tag der Erfüllung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Zollförmlichkeiten der Tag, an dem die erforderlichen Versandförmlichkeiten erfüllt worden sind.

Artikel 6

Der Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 30

(1) Wenn die Erstattung oder gegebenenfalls die besondere Ausfuhrabschöpfung im Rahmen eines in der Gemeinschaft eröffneten Ausschreibungsverfahrens festgesetzt wird, muß der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlizenz bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats gestellt werden, in dem die Zuschlagserklärung auf Grund der Ausschreibung erteilt worden ist.

(2) In dem Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlizenz und in der Lizenz ist in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen:

a) „Ausschreibung Verordnung Nr. (ABl. Nr. vom)“

„Ablauf der Angebotsfrist am“

b) „règlement d'adjudication n° (JO n° du)“

„délai de présentation des offres expirant le“

c) „regolamento di gara n. (GU n. del)“

„il termine di presentazione delle offerte scade il“

d) „verordening m.b.t. inschrijving nr.
(PB nr. van)“

„indieningstermijn aanbiedingen eindigt op
.“

(3) Die Ausfuhrlizenz wird für die Menge erteilt, die in der Zuschlagserklärung der betreffenden Ausschreibung angegeben ist. Sie enthält in Feld 18 die Angabe des Erstattungsbetrags oder, je nach Fall, des Betrags der betreffenden Ausfuhrabschöpfung, der in der Zuschlagserklärung auf Grund der Ausschreibung enthalten ist. Dieser Betrag ist in der Währung des Mitgliedstaats auszudrücken, der die Lizenz erteilt. Diese Angabe ist in einer der nachfolgenden Fassungen einzutragen :

„gültiger Erstattungsbetrag :“

„taux de la restitution applicable :“

„tasso di restituzione applicabile :“

„toe te passen restitutie :“

oder gegebenenfalls

„gültiger Betrag der Ausfuhrabschöpfung :“

„taux du prélèvement à l'exportation applicable :“

„tasso del prelievo all'esportazione applicabile :“

„toe te passen heffing bij uitvoer :“

(4) Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 ist in der Ausfuhrlizenz in Feld 18 eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Ausfuhrabschöpfung nicht anzuwenden,“

„prélèvement à l'exportation non applicable,“

„prelievo all'esportazione non applicabile,“

„uitvoerrestitutie niet van toepassing,“.

(5) Im Falle der Anwendung dieses Artikels können die Bestimmungen des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 nicht in Anspruch genommen werden.“

Artikel 7

Der Text der im zweiten Absatz von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 aufgeführten und in

Feld 18 der Ausfuhrlizenz einzutragenden Angabe wird durch den folgenden Text ersetzt :

„ohne Erstattung und ohne Abschöpfung auszuführen,“

„à exporter sans restitution ni prélèvement,“

„da esportare senza restituzione né prelievo,“

„zonder restitutie of heffing uit te voeren,“.

Artikel 8

Artikel 33 Absatz 1 eingangs der Buchstaben a) und c) und Absatz 2 eingangs der Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 erhält folgende Fassung :

(1) a) „bei Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr oder der Erstattung :“.

(1) c) „bei Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder mit einer im Rahmen eines in der Gemeinschaft eröffneten Ausschreibungsverfahrens festgesetzten besonderen Ausfuhrabschöpfung :“.

(2) a) „bei Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr oder der Erstattung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Betrag ;“.

(2) c) „bei Ausfuhrlicenzen für die Erzeugnisse der Tarifnummern 17.01 und 17.03 mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder gegebenenfalls mit einer im Rahmen eines in der Gemeinschaft eröffneten Ausschreibungsverfahrens festgesetzten besonderen Ausfuhrabschöpfung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Betrag, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen :“.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohrzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohrzucker mit Ausnahme von Kandiszucker

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1077/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Änderung der Erstattungsbeträge bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge ab 1. Mai 1972 bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 900/72 ⁽⁴⁾ festgelegt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ihre beim Internationalen Währungsfonds angemeldete Währungsparität geändert. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Währung im internationalen Handel

reichen die vorher festgelegten Beträge, die auf Grund der alten Parität berechnet worden waren, nicht mehr aus, woraus sich die Gefahr einer Störung des reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation ergibt. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 sind deshalb die zur Zeit geltenden Erstattungsbeträge zu ändern, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungsbeträge, die in der Verordnung (EWG) Nr. 900/72 für die Grunderzeugnisse festgelegt sind, die im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 angeführt und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannt sind, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 16. Mai 1972.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 29. 4. 1972, S. 68.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Mai 1972 zur Änderung der ab 16. Mai 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in RE/100 kg
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	35,—
ex 04.02 A III	Kondensmilch mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	10,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1078/72 DER KOMMISSION
vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung des Datums, ab welchem die neuen, durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/72 festgelegten Ausgleichsbeträge auf dem Warenaektor, der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fällt, anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 979/72 der Kommission vom 12. Mai 1972 zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, vorgesehenen Ausgleichsbeträge ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 979/72 sieht vor, daß die Kommission für die Erzeugnisse, ausgenommen Getreide, das Datum festsetzt, ab welchem die Ausgleichsbeträge in Kraft treten.

Es ist grundsätzlich angebracht, das frühestmögliche Datum zu wählen. Trotzdem erscheint es angemessen, für den Warenaektor, der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fällt, für das Wirksamwerden der Ausgleichsbeträge das gleiche Datum vorzusehen, ab dem die neue Dollarparität für die Berechnung der Erstattungen für die Grunderzeugnisse, die in Form der betreffenden Waren ausgeführt werden, berücksichtigt worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Datum, ab dem die durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/72 festgesetzten Ausgleichsbeträge wirksam werden, ist der 16. Mai 1972 für den Warenaektor, der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fällt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 15. 5. 1972, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1079/72 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1972

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juni 1972 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Satz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Hinsichtlich der ausgewachsenen Rinder im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bestehen, soweit es sich um Kühe handelt, traditionelle Handelsströme nach den an das Mittelmeer grenzenden afrikanischen Staaten. Um diesen Handel aufrechtzuerhalten, ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der die Ausfuhr nach diesen Ländern ermöglicht.

Für die im Anhang unter den Tarifstellen ex 02.01 A II a) 1 aa) 11 und 33, ex 02.01 A II a) 1 bb) 11, 22 und 33, ex 02.01 A II a) 1 cc) 11 und 22 und ex 02.01 A II a) 2 aa), bb), cc) und dd) 11 und 22 aufgeführten Erzeugnisse, die zur Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen sowie zur Bevorratung der Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, bestimmt sind, ist es angebracht, einen Betrag vorzusehen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt und den Ausfuhrpreisen der Mit-

gliedstaaten ausgleicht. Jedoch führt die voraussichtliche Lage auf dem Rindfleischmarkt zur Abschaffung der Erstattungen ab 12. Juni 1972.

Für genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für die im Anhang unter I der Verordnung (EWG) Nr. 1082/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 zur Feststellung der Koeffizienten, die den Fleischgehalt jeder der verschiedenen, auf der Grundlage von Gefrierfleisch hergestellten Konservensorten ausdrücken⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 207/70⁽⁵⁾, genannten Konserven, die mindestens 40 v. H. Fleisch enthalten, kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden festgesetzt :

- a) im Anhang I für den Zeitraum vom 1. bis 11. Juni 1972,
- b) im Anhang II für den am 12. Juni 1972 beginnenden Zeitraum.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1970, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag RE/100 kg
ex 01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere :	Lebendgewicht
b)	andere :	
	— Kühe : — Ausfuhren in die an das Mittelmeer grenzenden afrikanischen Länder	
		9,75
		Nettogewicht
ex 02.01 A II a) 1	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch oder gekühlt :	
aa)	von Kälbern :	
11.	ganze oder halbe Tierkörper ⁽¹⁾	
33.	Hinterviertel, zusammen und getrennt ⁽¹⁾	
bb)	von ausgewachsenen Rindern :	
11.	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ ⁽¹⁾	
22.	Vorderviertel ⁽¹⁾	
33.	Hinterviertel ⁽¹⁾	26,25
cc)	andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
11.	Teilstücke mit Knochen ⁽¹⁾	
22.	Teilstücke ohne Knochen mit Ausnahme von Kopffleisch und Schlachtabfällen, mit einem Anteil an sichtbarem innerem und sichtbarem äußerem Fett von 10 v. H. oder weniger des Gewichtes des Erzeugnisses ⁽¹⁾	
		36,00
ex 02.01 A II a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, gefroren :	
aa)	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ ⁽¹⁾	21,00
bb)	Vorderviertel ⁽¹⁾	19,25
cc)	Hinterviertel ⁽¹⁾	22,75
dd)	anderes :	
11.	Teilstücke mit Knochen ⁽¹⁾	31,50
22.	Teilstücke ohne Knochen mit Ausnahme von Kopffleisch und Schlachtabfällen, mit einem Anteil an sichtbarem innerem und sichtbarem äußerem Fett von 10 v.H. oder weniger des Gewichtes des Erzeugnisses ⁽¹⁾	22,75

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag RE/100 kg	
		Nettogewicht	
ex 02.06 C I a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet : — Ausfuhren nach der Schweiz	28,00	
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten : — Konserven, andere als homogenisierte Konserven, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten :		
		1. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	25,00
		2. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	15,00
		3. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	10,00

(¹) Erstattungen für diese Erzeugnisse werden nur gewährt, soweit es sich um Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen handelt oder um Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag RE/100 kg	
		Lebendgewicht	
ex 01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere :		
	b) andere : — Kühe : — Ausfuhren in die an das Mittelmeer grenzenden afrikanischen Länder	9,75	
		Nettogewicht	
ex 02.06 C I a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet : — Ausfuhren nach der Schweiz	28,00	
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten : — Konserven, andere als homogenisierte Konserven, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten :		
		1. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	25,00
		2. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	15,00
		3. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	10,00

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**RICHTLINIE DES RATES**

vom 18. Mai 1972

über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Arbeitnehmer, die von dem Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbleiben zu können, Gebrauch machen

(72/194/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49 und 56 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 ⁽¹⁾ wurden die Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, koordiniert, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben ⁽²⁾, wurden die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts festgelegt.

Die Richtlinie vom 25. Februar 1964 sollte weiterhin auf die Personen Anwendung finden, für die die genannte Verordnung gilt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, gilt für die Angehörigen der Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 von dem Recht Gebrauch machen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. MART

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 6. 1970, S. 24.

